

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1081/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 16.10.2024 unter der Überschrift „Presserat missbilligt [Kürzel Zeitung]-Artikel“, der Deutsche Presserat habe in der Berichterstattung über ein Bieterverfahren zur Bebauung eines Postgeländes einen „deutlichen Widerspruch“ erkannt, der „von der Redaktion der Leserschaft gegenüber hätte erläutert werden müssen“. Der Argumentation der Chefredaktion, in den vier Monaten, die zwischen den erwähnten Artikeln liegen, seien zahlreiche weitere Beiträge zu diesem Thema erschienen, in denen dieser Widerspruch aufgelöst worden sei, sei der Beschwerdeausschuss nicht gefolgt.

In einem Newsletter „Post vom Chefredakteur“ vom 18.10.2024 mit dem Titel „Post vom Presserat: Diese Kröte müssen wir schlucken“ heißt es unter anderem: „Sie erinnern sich vielleicht, es ging um ein Projektangebot, das die Nutzung von Erdwärme enthielt. Dann stellte sich heraus, dass die Kosten hierfür exorbitant wären. Am Ende stand die Frage: Hatte die Bietergemeinschaft die mitteltiefe Geothermie, so der Fachbegriff, tatsächlich versprochen oder lediglich als wünschenswert klassifiziert? Wir haben das nicht sauber herausgearbeitet, und deswegen hat uns der Presserat kritisiert.“

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, die Beschwerdegegnerin veröffentliche eine Missbilligung durch den Presserat, setze darin aber die Desinformation fort. In der Berichterstattung vom 16.10.2024 werde behauptet „in den vier Monaten, die zwischen den erwähnten Artikeln liegen, sind zahlreiche weitere Beiträge erschienen, in denen diese Widersprüche aufgelöst wurden.“ Das sei falsch. Es gebe keine zahlreichen Beiträge und erst recht keinen, der den Widerspruch auflöse. Das sei auch nicht möglich, denn der Widerspruch in den Aussagen gründe auf einer unwahren Erzählung.

Am 18.10.2024 schreibe der Autor, „es ging um ein Projektangebot, das die Nutzung von Erdwärme enthielt. Dann stellte sich heraus, dass die Kosten hierfür exorbitant wären. Am

Ende stand die Frage: Hatte die Bietergemeinschaft die mitteltiefe Geothermie (...) tatsächlich versprochen oder lediglich als wünschenswert klassifiziert? Wir haben das nicht sauber herausgearbeitet, und deswegen hat uns der Presserat kritisiert“. Diese Ausführungen seien auf Irreführung angelegt. Denn das Projekt habe – ganz konkret – die „mitteltiefe Geothermie“ enthalten. Der Autor stelle zwar die zentrale Frage, aber er beantworte sie nicht, obwohl die Fakten schwarz auf weiß vorliegen.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Chefredakteur trägt vor, man sei der Anregung des Presserates gerne gefolgt, im Sinne der Transparenz gegenüber ihrer Leserschaft über die ausgesprochene Missbilligung zu berichten. So sei am 16.10.2024 der Artikel „Presserat missbilligt [Kürzel Zeitung]-Artikel“ erschienen. In diesem Artikel sei der Hauptgrund für die Missbilligung bereits in der Unterzeile klar benannt: „Deutlicher Widerspruch in Berichten zu Bieterverfahren und Erwärme“.

Im Text gebe man die Begründung durch den Presserat exakt wieder. Zusätzlich habe er erwähnt, dass weitere Artikel in ihrer Zeitung erschienen seien, die seines Erachtens den Widerspruch auflösten. Es handele sich um die Artikel „An Wärmeplanung erhitzen sich Gemüter“ vom 21.12.2023, „Energie tief aus der Erde“ und „Tägliches Warten auf die Baugenehmigung“ vom 04.04.2024. Sie schilderten zum einen die politische Diskussion um das Projekt im Fachausschuss des Stadtrates. Zum anderen werde in den Artikeln die Komplexität dieser Technologie erläutert, die erhebliche Investitionen erfordere, auf Sicht aber umgesetzt werden solle.

Der Beschwerdeausschuss sei allerdings zu der Überzeugung gelangt, dass der vorherrschende Widerspruch in ihrer Berichterstattung mit diesen Veröffentlichungen keineswegs aufgelöst worden sei und sei seiner Argumentation, wie am 16.10.2024 berichtet, „nicht gefolgt“. Er habe offenbar falsch gelegen mit seiner Bewertung, das habe er den Lesern sagen wollen.

Am 18.10.2024 sei, basierend auf dem Bericht vom 16.10.2024 und wiederum im Sinne der Transparenz, in dem Newsletter „Post vom Chefredakteur“ erneut auf die erfolgte Missbilligung durch den Beschwerdeausschuss eingegangen, habe die Funktion dieses Gremiums dargestellt und versucht, den Kern der Kritik noch einmal zu formulieren: „Am Ende stand die Frage: Hatte die Bietergemeinschaft die mitteltiefe Geothermie (...) tatsächlich versprochen oder lediglich als wünschenswert klassifiziert? Wir haben das nicht sauber herausgearbeitet.“ Der Beschwerdeführer kritisiere das. Er sei der Auffassung, das Angebot der Bietergemeinschaft habe „ganz konkret“ die mitteltiefe Geothermie enthalten.

Nun, im Angebot sei die Rede davon, sie sei „vorgesehen“, was offenbar Interpretationsspielraum zulasse. Die Stadt und die zuständigen Kommunalpolitiker haben jedenfalls akzeptiert, dass diese Form der Energiegewinnung wegen der zu erwartenden Kosten unmittelbar nicht realisierbar sei, der Bietergemeinschaft aber dennoch den Zuschlag erteilt. Dass man diesen Prozess nicht hinreichend beleuchtet habe, habe der Beschwerdeausschuss des Presserats bereits festgestellt und geahndet.

Nur der Vollständigkeit halber wolle er auf den Artikel „Aufsichtsbehörde: Verfahren für Postgebäude nicht zu beanstanden“ vom 13.03.2023 hinweisen. Darin kritisiere der Beschwerdeführer das Energiekonzept des Siegerentwurfs im Bieterverfahren zur Neubebauung mit einem Hotel gerade deshalb, weil der Entwurf lediglich „die Möglichkeit“ aufzeige, mitteltiefe Geothermie einzusetzen. Der Entwurf sei nicht auf seine Realisierbarkeit überprüft worden.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Artikel gibt die Auffassung des Chefredakteurs wieder, weitere veröffentlichte Artikel lösten den Widerspruch auf. Dies ist hinreichend als dessen Meinung erkennbar. Deutlich wird zudem, dass der Presserat dieser Einschätzung nicht folgte. Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Beschlussvorlage spricht davon, es sei die Versorgung weiterer Gebäude im Umfeld über Erdwärme (mitteltiefe Bohrungen) vorgesehen. Laut Duden Online bedeutet „vorsehen“ u.a. „[zu einer bestimmten Zeit] in der Zukunft durchzuführen beabsichtigen“. Insofern lässt sich daraus nicht zwingend ableiten, dass die Bewerbung die mitteltiefe Geothermie fest versprochen hat. Dass dieser Punkt von der Redaktion nicht hinreichend für die Leserschaft herausgearbeitet worden war, gesteht der Autor ein. Eine Festlegung dahingehend, die Bewerbung habe die mitteltiefe Geothermie fest versprochen, wie sie offensichtlich der Beschwerdeführer erwartet, war vorliegend nicht zu verlangen.

## **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>